

Merkblatt mit Hinweisen zu den Freileitungsmasten

- Sollte die Maximalhöhe der festgesetzten Höhenbeschränkungen voll ausgenutzt werden, kann es während der Bauzeit zu erheblichen Einschränkungen bei Maschineneinsätzen kommen. Eine Abschaltung der Freileitungen für die Baumaßnahmen ist, auch kurzzeitig, im Normalfall nicht möglich.
- Für Bau, Betrieb und Instandhaltung müssen Masten und Freileitungen in ihren Schutzstreifenbereichen jederzeit zugänglich sein. Ggf. müssen große Teilflächen der B-Plangebiet für Arbeiten an den Masten und Freileitungen gesperrt werden. Sperrungen werden nach Möglichkeit vorher angekündigt, im Störfall kann dies ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Diese großflächigen und potentiell auch mehrwöchigen Sperrungen können durch erforderliche Leiterseilarbeiten, Mastertüchtigungen und dafür notwendige Abspannungen erforderlich werden und auch Maßnahmen zum Schutz der Gebäude (Gerüste) umfassen. In diesen Zeiträumen ist dann nur eine sehr eingeschränkte bzw. keine Nutzung der Flächen innerhalb des Schutzstreifens möglich.
- Vor den Masten muss an allen vier Seiten, 20 m von der Mastwand aus gesehen, als Fläche freigehalten werden, um bei Sanierungs- und Reparaturarbeiten genügend Platz für die Aufstellung von Gerätschaften (z. B. Steigerfahrzeuge, Kräne, Seilwinden) und als Montageplatz für den Zusammenbau von auszutauschenden Mastteilen zu haben. Eine Nutzung dieser Flächen für die Abstellung von Fahrzeugen außerhalb der o. g. Maßnahmen ist möglich. Diese Fläche ist frei von Bauten (auch Carports) zu halten.
- Vor Aufstellung von Baumaschinen innerhalb des Schutzstreifens oder solchen, deren Schwenkbereich in diesen Schutzstreifen hineinragt, muss die Mainzer Netze GmbH, Tel.: 0 61 31 / 12 – 63 92 über die Art der Höhe zwecks Freigabe informiert werden.